



Bojen- und Landliegeplatzordnung

1. Der erstgemeldete Halter oder bisherige Eigentümer eines Bootes ist für den Vermieter die Bezugsperson.
2. Falls zwei oder mehrere Eigentümer eines Bootes gleichzeitig einen Bojen- oder Bootsplatz mieten, so ist beim Ausscheiden eines Miteigentümers die Weitervermietung an den verbleibenden Eigentümer möglich, sofern die verbleibenden Eigentümer auf Grund der Warteliste rechtens an der Reihe und Aktivmitglied des SCC sind.
3. Bei Eignergemeinschaften die erst nach der Miete eines Bootsplatzes geschlossen werden, ist weiterhin der erste Halter des Bootes die Bezugsperson (= Mieter). Bei Ausscheiden des ersten Halters kann der spätere Miteigentümer den Bootsplatz nur behalten, falls er auf der Warteliste eingetragen und rechtens an der Reihe für eine Zuteilung eines Bootsplatzes ist oder über diesen Weg ein Platzbenutzungsrecht erwarb.
4. Bei Verkauf des Bootes hat der neue Käufer kein Anrecht auf den Bootsplatz mit der Ausnahme, dass eine Zuteilung entsprechend der Warteliste möglich ist.
5. Wenn ein Boot nachweisbar über eine längere Zeit sowohl vom Mitglied als Eigner wie auch vom Ehepartner, Sohn oder Tochter mitbenutzt wird, so können, falls der Vater das Boot seinen Familienangehörigen überlässt, diese den bisherigen Bootsplatz beanspruchen. Als Bedingung bleibt, dass sie als neue Eigner das Boot auch selbst benutzen und Aktivmitglied des SCC sind.
6. Die obenerwähnten Bedingungen gelten nur für die dem SCC zugeteilten Bojen- und Landliegeplätze.
7. Bei freierwerden eines Bootsplatzes hat der Erste auf der Warteliste innerhalb 4 Wochen nach Aufforderung schriftlich die Übernahme des Bootsplatzes zu bestätigen. Dadurch verpflichtet er sich den Bootsplatz innerhalb eines Jahres mit einem auf seinen Namen immatrikuliertem Boot zu belegen. Bei Verzicht auf das Bootsplatzanrecht wird er von der Warteliste gestrichen. Bei neuem Interesse auf einen Platz ist wieder ein neuer Antrag schriftlich zu stellen.
8. Das Abstellen von Bootsgerätetransporter auf den Landliegeplätzen ist nicht gestattet, ausgenommen bei Regatten. Laut Gemeinderatsbeschluss ist das Abstellen von Bootsgerätetransporter auf den Autoparkplätzen verboten, siehe Amtsblatt vom 10.2.89.
9. Handänderungen von Booten, Neuanschaffungen etc. müssen der Kant. Schifffahrtskontrolle, der HBK und der techn. Kommission unverzüglich gemeldet werden. Zuwiderhandlungen können den Entzug der Betriebsbewilligung durch die Behörden zur Folge haben.
10. Bei Grenzfällen, die durch obenerwähnte Artikel nicht eindeutig definiert sind, entscheidet der Vorstand (mit Rekursmöglichkeit an der Mitgliederversammlung) über die Verwendung und Zuteilung eines Bootsplatzes.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Mietvertrages mit der HBK.

Genehmigt an der HV 86, ergänzt an der GV 89